

Militärisches Gelöbnis und persönliches Gewissen

Eine Entscheidung des 2. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. März 1987 (AZ 2 WDB 11/68) hat zu einer neuen Situation bei der moralischen Bewertung des Wehrdienstes im Zeitalter der Atomwaffen geführt.

Unmittelbar betrifft das Urteil nur die Pflichten eines militärischen Vorgesetzten. Einem Kompaniechef war mangelnde Dienstaufsicht und Fürsorge für seine Untergebenen vorgeworfen worden, weil er nicht verhindert hatte, daß 19 ihm unterstellte Rekruten ihr feierliches Gelöbnis (Fahneneid) unter der einschränken- den Bedingung ablegten, sie sähen sich „an dieses Gelöbnis nur gebunden, wenn die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten keine Atom-, biologischen sowie chemischen Waffen einsetzen“. In dieser schriftlich und auf dem Dienstweg abgegebenen Erklärung sah das Bundesverwaltungsgericht ein Dienstvergehen. Der Offizier wurde aber dennoch von dem Vorwurf einer Verletzung seiner Dienstaufsichts- und Fürsorgepflicht freigesprochen, weil er sich in einem unvermeidlichen Verbots-(Gebots-)Irrtum befunden habe.

Mittelbar ergeben sich aus der genannten Entscheidung nun aber weitreichende Folgen für das Verständnis des Dienstes in der Bundeswehr und der Verpflichtung des Gewissens. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Vorbehalt zum soldatischen Gelöbnis, wie ihn die Rekruten formulierten, nicht möglich. Er kann unter Umständen sogar das Gelöbnis selbst nichtig machen. „Darüber hinaus“, so führt das Gericht aus, „ließ der Wortlaut der ‚Erklärung‘ denkbar erscheinen, daß deren Unterzeichner ihre Bereitschaft zum Befolgen von Befehlen einschränken und dadurch bereits mit der Übergabe der ‚Erklärung‘ in den Geschäftsgang – jedenfalls objektiv – gegen ihre Pflichten zum treuen Dienen... verstießen.“ Durch Umkehrschluß ergibt sich daraus: Mit dem militärischen Diensteid erklärt der Soldat ausdrücklich seine Bereitschaft, auf gegebenen Befehl hin sich auch aktiv an einem Einsatz von ABC-Waffen zu beteiligen.

Ein Gelöbnis dieser Art kann aber von einem Katholiken wohl kaum abgelegt werden, wenn er sich an der Lehre seiner Kirche zu orientieren sucht. Nach übereinstimmender Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, der Päpste und der Bischofskonferenzen der letzten Jahre ist ein Einsatz von Atomwaffen (ebenso wie von biologischen und chemischen Waffen) „ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist“, weil und insofern dadurch ganze Städte oder weite Gebiete mit ihrer Bevölkerung unterschiedslos vernichtet werden. Nur die Abschreckung mit solchen Waffen kann vorübergehend hingenommen werden. Niemand darf – noch dazu durch ein feierliches Gelöbnis – seine ausdrückliche Bereitschaft zu einer unmoralischen Handlung

versprechen. Ist der Einsatz von Atomwaffen unmoralisch, dann auch das unbedingte Versprechen, sie einzusetzen.

Das Neue an der durch dieses Urteil entstandenen Situation liegt in folgendem: Bislang konnte ein kirchentreuer Katholik seinen Wehrdienst leisten in der Überzeugung, damit (selbst für den Fall einer Ausbildung an ABC-Waffen) einen Beitrag zur Abschreckung und damit zur Friedenssicherung zu leisten. Er konnte hoffen, auf diese Weise niemals vor die Gewissensentscheidung gestellt zu werden, tatsächlich an einem Krieg mit atomaren Waffen teilnehmen oder diese Waffen selbst einsetzen zu müssen. (Auf den Einwand, daß eine Abschreckung mit Waffen nicht als glaubhaft erscheint, deren Einsatz als unmoralisch abgelehnt wird, ist schon häufig hingewiesen worden. Eine solche Abschreckung kann aber insofern erfolgreich sein, als die eine Großmacht nie sicher sein kann, ob die andere die sittlichen Grundsätze auch tatsächlich befolgen wird, zu denen sie sich bekennt.) Ein Rekrut brauchte also seine sittliche Gewissensentscheidung nicht sofort zu treffen, ob und mit welchen Einschränkungen er bereit sei, an einem Atomkrieg aktiv mitzuwirken. Um das feierliche Gelöbnis in vollem Umfang bejahen und ablegen zu können, genügte für den Augenblick die Berufung auf die allgemein und immer als selbstverständlich unterstellte Einschränkung, daß kein Eid, kein Versprechen, nicht einmal das Gehorsamsgelübde eines kirchlichen Ordens zu einer Handlung verpflichten kann, die der Gewissensüberzeugung des Handelnden zur Zeit der Handlung widerspricht.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts schneidet diesen Ausweg ausdrücklich ab und behauptet außerdem, eine Einschränkung des Gelöbnisses zugunsten des eigenen Gewissens sei mit dem Gelöbnis selbst unvereinbar. Damit wird einer gefährlich falschen Gewissensauffassung Vorschub geleistet.

Welche Schritte geeignet wären, um den durch dieses Urteil entstandenen Schaden zu begrenzen, ist schwer zu beurteilen. An drei Punkten aus der katholischen Morallehre muß jedenfalls festgehalten werden:

1. Das feierliche Gelöbnis des Soldaten darf keine offizielle rechtliche Interpretation erfahren oder behalten, nach der die Wehrdienstverweigerung als eine heute ethisch gebotene Handlungsweise erscheinen muß.

2. Die Lehre von der unbedingten Verpflichtung des persönlichen Gewissens, verbunden selbstverständlich mit der ebenfalls sittlichen Verpflichtung, sein Gewissen an den objektiven Tatbeständen und Normen zu orientieren, muß als Teil der christlichen Moral mit Nachdruck wieder zum Bewußtsein und zur Geltung gebracht werden.

3. Katholische Hirtenworte zu Krieg und Frieden bringen nicht bloß unverbindliche Wunschvorstellungen zum Ausdruck und sind auch nicht von politischen Opportunitätsüberlegungen entscheidend beeinflußt. Sie versuchen vielmehr, eine sittliche Wahrheit zu interpretieren, über die auch die Kirche nicht frei verfügen kann, sondern deren Verkündigung ihr verpflichtend aufgetragen ist.

Walter Kerber SJ